

HARALD WALDRAUCH

# **Wahlrechte ausländischer Staatsangehöriger in europäischen und klassischen Einwanderungsstaaten: Ein Überblick<sup>1</sup>**

*Dieser Beitrag gibt einen Überblick über das aktive und passive Wahlrecht ausländischer Staatsangehöriger auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene in 31 europäischen und vier außereuropäischen Ländern. Folgende Fragen werden behandelt: Seit wann sind ausländische Staatsangehörige im Besitz dieser Rechte? Welche Bedingungen müssen sie zusätzlich zu jenen von StaatsbürgerInnen erfüllen, um wählen zu dürfen bzw. als KandidatInnen zugelassen zu werden? Werden diese Rechte nur den StaatsbürgerInnen bestimmter Länder gewährt? Sind ausländische Staatsangehörige vom passiven Wahlrecht zu gewissen Funktionen ausgeschlossen? Und schließlich wird bezüglich jener Staaten, die ausländischen Staatsangehörigen das Wahlrecht verwehren, der Frage nachgegangen, ob für die Einführung des Wahlrechts eine Verfassungsänderung notwendig wäre.*

## **1 Einleitung**

In diesem Beitrag soll ein Überblick über die Regelungen bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts ausländischer Staatsangehöriger in folgenden europäischen und ausgewählten außereuropäischen Staaten gegeben werden:

*EU-Staaten:* Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich;  
*Ausgewählte EU-Beitrittskandidaten:* Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern;  
*Sonstige europäische Staaten:* Island, Liechtenstein, Norwegen, Russland, Schweiz;  
*Klassische Einwanderungsstaaten:* Australien, Kanada, Neuseeland, USA.

Zentrale Fragen, die im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen werden, sind: Haben ausländische Staatsangehörige auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene im jeweiligen Staat das aktive Wahlrecht und dürfen sie auch als Kandida-



gestanden.<sup>5</sup> Konkretisiert wurde dieses Recht mit einer Richtlinie im Jahre 1994,<sup>6</sup> in der zunächst allgemein festgelegt wird, auf welche Ebene sich das Wahlrecht bezieht, nämlich auf die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls, gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats, den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen (Art 2 Abs 1 lit b).

Im Anhang wird jedoch auch aufgezählt, welche Gebietskörperschaften damit in den jeweiligen Ländern konkret gemeint sind. Aufgrund der unterschiedlichen territorialen politischen Gliederung sowie den sehr divergenten Kompetenzen der Gebietskörperschaften in den jeweiligen territorialen Einheiten ergeben sich naturgemäß Unterschiede in der jeweiligen Reichweite bzw. der Bedeutung dieses kommunalen Wahlrechtes. Deutschland und Österreich waren darauf bedacht, dass Gemeinden, die gleichzeitig Bundesländer sind, nicht als solche Gebietskörperschaften der Grundstufe angesehen werden: In den Stadtstaaten Bremen und Hamburg, im sehr urbanen Bundesland Berlin und in Wien können ausländische UnionsbürgerInnen nur an Wahlen zu den Vertretungskörpern unterhalb der Landtage teilnehmen. Andererseits ist Deutschland aber mit Dänemark, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich auch unter jenen Ländern, in denen sich ausländische UnionsbürgerInnen gemäß der Richtlinie auch als WählerInnen und KandidatInnen an Wahlen zu übergeordneten Kreis-, Bezirks-, Provinz- bzw. Regionalvertretungen beteiligen können; das Vereinigte Königreich schließlich hat ihnen über die Zusage in der Richtlinie hinausgehend auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Regionalparlamenten in Wales, Schottland und Nordirland zugestanden.

Zwar sollen für ausländische UnionsbürgerInnen dieselben Bedingungen gelten wie für die eigenen Staatsangehörigen (Art 3 lit b), Unterschiede zwischen den Staaten kommen aber auch dadurch zustande, dass die Richtlinie einige mögliche Ausnahmen sowie Bedingungen für das aktive und/oder passive Wahlrecht nennt, die den Mitgliedsstaaten einiges an Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung lassen.<sup>7</sup> Der Zugang zum Wahlrecht sowie seine Reichweite sind daher keineswegs uniform geregelt (Details: siehe Tabelle 1):

Vor der Kandidatur kann eine förmliche Erklärung und im Zweifelsfall eine amtliche Bescheinigung des Herkunftsstaates verlangt werden, dass die betreffende Person das passive Wahlrecht im Herkunftsland nicht verloren hat (Art 5 Abs 2, Art 9 Abs 2 lit a und b).<sup>8</sup> Die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten hat von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht: Belgien, drei deutsche und fünf österreichische Bundesländer, Griechenland, Portugal und Spanien verlangen eine Erklärung sowie in Zweifelsfällen eine amtliche Bescheinigung des Herkunftslandes. Acht deutsche Bundesländer sowie Luxemburg fordern stets nur eine Erklärung, während in Frankreich, Italien und in der Steiermark immer eine amtliche Bescheinigung nötig ist. Keinerlei Nachweis bezüglich des passiven Wahlrechtes im Herkunftsland ist schließlich in Dänemark, Finnland, Irland, Nieder-, Oberösterreich und Wien, Schweden und im Vereinigten Königreich zu erbringen.

Die Mitgliedsstaaten können »die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans« sowie die temporäre Vertretung dieser Aufgaben den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten (Art 5 Abs 3). Ausschlüsse von – direkt gewählten oder indirekt bestellten – Funktionen die-



ser zu integrieren«, und dass daher »jede Polarisierung zwischen den Listen von in- und ausländischen Kandidaten zu vermeiden« ist. In Bezug auf Belgien werden präkäre Gleichgewichtsverhältnisse angeführt, die sich durch die drei Amtssprachen sowie die Aufteilung in Regionen und Gemeinschaften ergeben.

Diese Ausnahmen sind bislang nur in Luxemburg relevant, wo der Anteil ausländischer UnionsbürgerInnen an der gesamten Wohnbevölkerung im Wahlalter 1996 bei rund 29 % und 1999 bei 32–34 % lag.<sup>10</sup> Luxemburg verlangt daher von ausländischen UnionsbürgerInnen, die sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen wollen, den Nachweis, dass sie in den letzten sieben Jahren sechs Jahre ihren Wohnsitz in Luxemburg hatten. Für eine Kandidatur ist sogar ein Aufenthalt von 12 in den vergangenen 15 Jahren erforderlich. KandidatInnenlisten dürfen zudem stets maximal 50 % ausländische Staatsangehörige enthalten.

Auch in den Regelungen anderer Staaten sind gewisse Aufenthaltserfordernisse enthalten; diese sind jedoch staatsangehörigkeitsneutral formuliert und beziehen sich auf die Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde: So wird für das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene (von dem auch das passive Wahlrecht abhängt) in Frankreich in der Regel ein sechsmonatiger Wohnsitz in der Gemeinde verlangt, in Tirol sind es 12 Monate (falls der Aufenthalt »offensichtlich nur vorübergehend ist«) und in Griechenland sogar zehn Jahre!

Sonstige Bedingungen sind jedoch verboten: Griechenland machte das aktive Wahlrecht ausländischer UnionsbürgerInnen aber dennoch von Grundkenntnissen der griechischen Sprache sowie von einem zweijährigen Wohnsitz im Inland abhängig, änderte die diesbezüglichen Rechtsvorschriften aber nach Intervention der Kommission.<sup>11</sup>

Letztlich sei noch darauf verwiesen, dass – soweit Informationen verfügbar waren – in den meisten Mitgliedsstaaten allgemein kommunal wahlberechtigte ausländische UnionsbürgerInnen auch an anderen formalisierten Partizipationsformen wie Volksabstimmungen, -befragungen oder -begehren (so es sie jeweils gibt) auf kommunaler Ebene teilnehmen dürfen. Diese Rechte werden zugestanden, obwohl sie sich nicht direkt aus der EU-Richtlinie ableiten lassen. Ausnahmen bei der Gewährung dieser Rechte stellen einige deutsche und österreichische Bundesländer dar (vgl. Tabelle 1).

### 2.3 Nationale Regelungen

Wenn man nun aber die nationalen Regelungen der 36 Staaten in unserem Sample betrachtet, dann zeigt sich, dass die Gewährung des Wahlrechtes an ausländische Staatsangehörige auf den ersten Blick mehr und mehr zur Regel zu werden scheint: In 20 Staaten haben zumindest einige Drittstaatsangehörige unter gewissen Bedingungen das Recht, zu wählen und mitunter auch gewählt zu werden, und in zwei weiteren werden sie dieses Recht in Kürze bekommen. Es ist jedoch einschränkend hinzuzufügen, dass diese Rechte in einigen dieser Staaten nur einem mitunter sehr kleinen Teil der ausländischen Wohnbevölkerung gewährt werden. Im Wesentlichen lassen sich drei Varianten der Gewährung des Wahlrechtes ausmachen, wobei ein und derselbe Staat bisweilen mehr als eine dieser Varianten wählt:<sup>12</sup>

*2.3.1 Gewährung des Wahlrechts nur in bestimmten Regionen oder Gemeinden:* In der Regel kommt das Wahlrecht am wenigsten ausländischen Staatsangehörigen zugute, wenn es nicht im gesamten Staatsgebiet, sondern nur in einem Teil davon gewährt wird. Dies wird meist nur dann der Fall sein, wenn die untergeordneten politischen



Passives Wahlrecht / Wählbarkeit			Sonstige formalisierte Partizipation	
Ausschluss (inkl. indirekte Bestellungen)	Registrierungsbedingungen		Recht auf Teilnahme	Kein Recht auf Teilnahme
	Wählbar im HKL	Sonstiges		
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> Bürgermeister, Schöffenam (bis 2006)	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	Erklärung: kein Amt in anderen Ländern, das in Belgien zu Unvereinbarkeit führt	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Berlin, Bremen, Hamburg – Landtag; Bayern, Sachsen – Bürgermeister, Landräte <i>Indirekt:</i> Bayern, Sachsen – stv. Bürgermeister, stv. Landrat, (stv.) Beigeordnete	In 11 der 16 Bundesländer ist eine Erklärung nötig, eine amtliche Bestätigung in diesen nur in Ausnahmefällen	–	<i>Alle Bundesländer außer Hamburg:</i> Bürger- / Volksbegehren, Bürger- / Volksentscheid	<i>Hamburg:</i> Bürger- / Volksbegehren, Bürger- / Volksentscheid
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> Nein	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ), Initiativanträge	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> (stv.) Bürgermeister <i>Zudem:</i> keine Teilnahme an Bestellung der Senatoren	Bescheinigung nötig	–	Keine Information verfügbar	Keine Information verfügbar
<i>Direkt:</i> Bürgermeister <i>Indirekt:</i> stv. Bürgermeister, (stv.) Gemeinderatsvorsitzender, -sekretär, -ausschussvorsitzender u. -vorstand, (stv.) Verwaltungsratsvorsitzender, Exekutiv-ausschuss d. Regionalräte, Gemeinde-zusammenschlüsse u. -stiftungen	–	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	Erklärung: kein Amt im HKL, das in GRE zu Unvereinbarkeit führt; allgemeine Regel: keine Kandidatur bei Lokalwahlen anderswo in und außerhalb Griechenlands	Keine lokalen Referenden, Volksbegehren o. ä.
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	–	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum
<i>Direkt:</i> Bürgermeister <i>Indirekt:</i> stv. Bürgermeister	–	Amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> Bürgermeister, Schöffenam <i>Zudem:</i> Wahlliste muss mind. 50 % LuxemburgerInnen enthalten	Erklärung nötig	Nur ausländische UnionsbürgerInnen: 12 Jahre in letzten 15 Jahren Wohnsitz in LUX, 6 Monate vor Wahl in Gemeinde	Lokales Referendum (?)	Lokales Referendum (?)
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Bürgermeister (tw. indirekt gewählt), Gemeinderat in Wien <i>Indirekt:</i> K, NÖ, OÖ, Stadt Salzburg, T, V: Gemeindevorstand; St: Vizebürgermeister St: amtliche Bescheinigung nötig	B, K, S, T, V: Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokale Ebene: B, K, S: Volks- bzw. Bürgerbefragung, -begehren/-initiative, -abstimmung/-entscheid; OÖ: Volksabstimmung, -befragung; T: Volksbefragung	Lokale Ebene: B: Volksabstimmung über Absetzung des Bürgermeisters; V, W: Volksbegehren, -befragung, -abstimmung
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (dezisiv), Volksbegehren (?)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ) (?)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Kein Nachweis nötig	Allgemeine Regel: Engere Bindung zu Amtsbereich des Vertretungskörpers: Personen, die aktiv wahlberechtigt sind und es auch bleiben werden	Lokales Referendum (dezisiv)	–

Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Wahlkreis im HKL u. a.) bleiben hier unerwähnt; **Indirekt** = keine direkte Volkswahl, sondern Bestellung durch direkt gewähltes Kollegialgremium; **Österreichische Bundesländer:** B = Burgenland, K = Kärnten, NÖ = Niederösterreich, OÖ = Oberösterreich, S = Salzburg, St = Steiermark, T = Tirol, V = Vorarlberg, W = Wien





2.3.2 *Gewährung des Wahlrechts nur für Angehörige bestimmter Staaten:* Eine andere Möglichkeit besteht darin, das Wahlrecht nur den Angehörigen bestimmter Staaten zuzuerkennen – ein Modell, welches auch den im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen EU-Regelungen zugrunde liegt. Staaten in unserem Sample wählen dabei vier Anknüpfungspunkte, wenn es darum geht, jene Herkunftsstaaten auszuwählen, deren Angehörigen Wahlrechte zugestanden werden: a) koloniale Verbindungen in der Vergangenheit, b) Reziprozität, c) Mitgliedschaft im selben Staatenbund und d) kulturelle Ähnlichkeiten. In vielen Fällen wird mehr als eines dieser Kriterien in den allgemeinen rechtlichen Regelungen verwendet oder es existieren Regelungen mit unterschiedlichen Kriterien für verschiedene Personengruppen.<sup>15</sup>

2.3.2.1 *Koloniale Verbindungen in der Vergangenheit:* In diesem Modell behalten BürgerInnen der ehemaligen Kolonialmacht oder, umgekehrt, der ehemaligen Kolonien das Wahlrecht auch nach der Entlassung der jeweiligen Staaten in die Unabhängigkeit. Dies ist (war) in drei Staaten der Fall: Im Vereinigten Königreich haben Angehörige eines der ca. 50 Commonwealth-Staaten und irische Staatsangehörige auf allen politischen Ebenen (kommunal, regional, national) ohne weitere Bedingungen und selbst bei nur vorübergehendem Aufenthalt das aktive und passive Wahlrecht.<sup>16</sup> In Australien hatten britische Staatsangehörige bis 1984 gemäß dem *Citizenship Act* von 1948 dieselben Rechte wie australische StaatsbürgerInnen. All jene von ihnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlrechtsreform am 26. Jänner 1984 bereits in den Wahllisten eingetragen waren, haben das aktive und passive Wahlrecht auf lokaler und bundesstaatlicher Ebene sowie das aktive Wahlrecht auf nationaler Ebene auch danach behalten.<sup>17</sup> Im dritten Land, Neuseeland, war die Situation bis vor kurzem ähnlich: Britische Staatsangehörige, die schon vor 1975 als WählerInnen registriert waren, durften auch nach der Gesetzesreform in diesem Jahr weiterhin auf allen Ebenen (inklusive der nationalen) wählen und gewählt werden. Mit Beginn des Jahres 2003 fiel diese Sonderstellung für britische Staatsangehörige aber weg und es gelten seitdem nur noch die allgemeinen Regeln (siehe Punkt 3 unten).

2.3.2.2 *Reziprozität:* Eine andere Möglichkeit besteht darin, nur Angehörigen jener Staaten das Wahlrecht einzuräumen, die dies auch den eigenen Staatsangehörigen gewähren. Diese Sonderbehandlung wird in der Regel auf Basis eines zwischenstaatlichen Vertrages abgesichert.

Allgemeine Reziprozitätsregeln existieren in Portugal und Spanien: Im erstgenannten Land dürfen Angehörige von Staaten, mit denen Abkommen bestehen, auf lokaler Ebene nach drei Jahren wählen und nach fünf Jahren gewählt werden; in Spanien dagegen muss keine Mindestaufenthaltsdauer nachgewiesen werden. Neben UnionsbürgerInnen<sup>18</sup> profitieren von diesen Regelungen in Portugal Staatsangehörige von Argentinien, Chile, Estland, Israel, Norwegen, Peru, Uruguay und Venezuela, in Spanien hingegen ausschließlich norwegische Staatsangehörige.<sup>19</sup> Während sich aber in Spanien aktiv wahlberechtigte AusländerInnen auch als KandidatInnen der Wahl stellen dürfen, gilt dies in Portugal nur für Staatsangehörige Perus und Uruguays.

Eine allgemeine Reziprozitätsregel ist seit Ende des Jahres 2001 weiters in der Tschechischen Republik in Kraft. Aufgrund der Tatsache, dass bislang keine diesbezüglichen zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen wurden, sind die gesetzlichen Regelungen derzeit jedoch noch ohne Wirkung. Nach dem Beitritt zur Euro-



Bedingungen		Eintragung in Wählerverzeichnis	Passives Wahlrecht (auch indirekt)? Wenn ja: Bedingungen
Mindestaufenthalt	Sonstige Bedingungen		
a: Nein (vor 1995: wie b) b: 3 Jahre in Dänemark	Eintrag im Bevölkerungsregister / Legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
a: Nein b: 2 Jahre in Finnland	Eintrag im Bevölkerungsregister / legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
Nein (vor 1985: 6 Monate)	Gewöhnlicher Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
5 Jahre in den Niederlanden	Ununterbrochener legaler Aufenthalt (vor 1997: legaler Aufenthalt)	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
5 Jahre	Ununterbrochener legaler Aufenthalt	Keine Information verfügbar	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> Drittstaatsangehörige können nicht (stv.) BezirksvorsteherIn oder Mitglied des Bauausschusses werden
Aktiv: a und b: 2 Jahre in Portugal c und d: 3 Jahre in Portugal	Allgemein: Legaler Aufenthalt b: Staaten mit Amtssprache Portugiesisch bei Reziprozität c und d: Reziprozität	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> nur Staatsangehörige von a, b und c nach 4 Jahren Aufenthalt in Portugal <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss für direkt wählbare Personen bekannt
a: Nein (vor 1997: wie b) b: 3 Jahre in Schweden	Allgemein: Eintrag im Bevölkerungsregister b: ununterbrochener legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
Nein	Reziprozität; gewöhnlicher (legaler) Wohnsitz / Eintrag im Bevölkerungsregister	Antrag nötig, nur ausländische Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss
Nein	Vorübergehender (legaler) Aufenthalt genügt	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> es muss engere Bindung zum Amtsbereich bestehen (Wohnsitz auch in Zukunft) <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
5 Jahre in Gemeinde	UAT; 1996 u. 1999 genügte auch eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt, Indirekt:</i> Nein – Etnische Staatsangehörige müssen Sprachkenntnisse haben
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Dauerhafter Wohnsitz (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 5 Jahre)	Keine Information verfügbar	<i>Direkt, Indirekt:</i> Nein; Gesetze müssen noch geändert werden, um EU-Recht zu genügen
6 Monate Wohnsitz in Malta in letzten 18 Monaten (wie Staatsangehörige)	Angehörige von Europaratsstaaten bei Reziprozität; Legaler Aufenthalt	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Dauerhafter Wohnsitz (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 10 Jahre)	Keine Information verfügbar	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> Information verfügbar
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Dauerhafter Wohnsitz (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 8 Jahre)	Keine Information verfügbar	<i>Direkt:</i> AusländerInnen können Gemeinderat, aber nicht Bürgermeister werden; <i>Indirekt:</i> Information verfügbar
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Als dauerhaft wohnhaft in Gemeinde registriert (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 8 Jahre)	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> Information verfügbar
Nein	Einwanderungs- oder Niederlassungsbewilligung (dauerhaft wohnhaft)	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt, Indirekt:</i> Nein
a: 3 Jahre in Island b: 5 Jahre in Island	Eintrag im Bevölkerungsregister / ununterbrochener legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss
3 Jahre in Norwegen	Ununterbrochener legaler Aufenthalt / Eintrag im Bevölkerungsregister	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
a: 10 Jahre im Kanton b: 1 Jahr in Gemeinde c: 10 Jahre in der Schweiz, 5 Jahre im Kanton	a: legaler Aufenthalt b: Niederlassungsbewilligung (frühestens nach 5–10 Jahren zugänglich) c: legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	a: <i>Direkt:</i> wie aktives WR; <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt b und c: <i>Direkt, Indirekt:</i> Nein
1 Monat in Gemeinde (allgemeine Regel)	a: Vor oder am 26. 1. 1984 in Wahllisten eingetragen b: Steuerpflichtiger Besitz c: legaler Aufenthalt	Antrag nötig a) aber Pf Registrierung (außer SA) und wählen (außer SA, WA, TAS) ist verpflichtend b) wie Staatsangehörige	<i>Direkt, indirekt:</i> in Südastralien können nur Staatsangehörige Ämter innehaben andere Bundesstaaten: keine Information verfügbar
a: Nein b: 1 Jahr in Neuseeland	a: vor 1975 als WählerIn registriert (bis Ende 2002) b: UAT (nach 0–2 Jahren erhältlich)	Antrag nötig, wie Staatsangehörige (Pflicht zur Registrierung)	a: <i>Direkt, Indirekt:</i> wie aktives Wahlrecht bis Ende 2002 b: <i>Direkt, Indirekt:</i> Nein
a und b: keine Information verfügbar	a und b: keine Information verfügbar	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	a und b: keine Information verfügbar

**Nordische Staaten** = Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden. **Reziprozität:** Wahlrecht wird nur Angehörigen von Staaten gewährt, die auch den eigenen Staatsangehörigen in diesen Staaten das Wahlrecht gewähren.

**UAT** = Unbefristeter Aufenthaltstitel.



Estland, Ungarn, Litauen (wird erst 2004 in Kraft treten), der Slowakei, Slowenien, Island, Norwegen und Neuseeland. Das Wahlrecht wird jedoch überall zumindest an gewisse Bedingungen geknüpft, die auf eine Verfestigung des Aufenthaltes abzielen:

In sieben der 13 Staaten ist ein *Mindestaufenthalt* Voraussetzung, welcher zwischen einem (Neuseeland) und fünf Jahren (Niederlande, Estland, Island – allgemeine Regeln) liegt. In Dänemark, Finnland und Schweden gilt die allgemeine Mindestwohnsitzdauer von zwei bzw. drei Jahren aber nicht für Angehörige nordischer Staaten.

Eine weitere mögliche Bedingung ist der *Besitz eines gewissen Aufenthaltstitels*, was zweierlei bewirken kann: Einerseits kann über deren formale Erteilungsbedingungen sowie die Erteilungspraxis der Zugang zum Wahlrecht gesteuert werden; andererseits können sich zusätzliche indirekte Wartefristen ergeben, da bestimmte Aufenthaltstitel mitunter erst nach einer gewissen Wohnsitzdauer zugänglich sind. In unseren Ländern ist eine Daueraufenthaltsbewilligung Voraussetzung für das kommunale Wahlrecht von AusländerInnen in Estland (frühestens nach drei Jahren zugänglich) und in Neuseeland (nach zwei Jahren, mitunter aber auch sofort zugänglich). Die Regeln in Litauen, der Slowakei und Slowenien enthalten ebenfalls die Bedingung eines »permanent residence«. Aufgrund der Tatsache jedoch, dass die diesbezüglichen Gesetze erst vor kurzem beschlossen wurden, sie bislang noch nicht in der Praxis angewendet wurden (in zwei Ländern werden sie überhaupt erst 2004 in Kraft treten) und sie in einigen Fällen noch weiterer ausführender Gesetze bedürfen, war es nicht möglich zu verifizieren, ob diese Bedingung dahingehend zu verstehen ist, dass eine (unbefristete) Daueraufenthaltsbewilligung vorliegen muss. Wenn dies der Fall wäre, dann würden sich (sieht man von Spezialfällen wie Familienangehörigen von StaatsbürgerInnen ab) indirekte Wartefristen auf das Wahlrecht von fünf (Litauen), acht (Tschechische Republik, Slowenien) bzw. zehn Jahren (Slowakei) ergeben. In Ungarn schließlich reichen, um das Wahlrecht zu bekommen, auch temporäre Aufenthaltstitel aus, die nach einer gewissen Zeit zumindest theoretisch in unbefristete umgewandelt werden können. Überall aber wird ein *gewöhnlicher, legaler und zumindest nicht vorübergehender Aufenthalt* verlangt, der in der Regel dann gegeben ist, wenn die betreffende Person ins jeweilige Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Nicht in allen der 13 Staaten dürfen ausländische Staatsangehörige aber auch als KandidatInnen bei Lokalwahlen antreten: Estland, Ungarn und Neuseeland schließen Nicht-Staatsangehörige von der Wählbarkeit aus. Dasselbe gilt bislang noch in Litauen, wo das Gesetz jedoch noch geändert werden muss, bevor es den Vorgaben der EU entspricht. In Slowenien können ausländische Staatsangehörige zwar Mitglied des Gemeinderates werden, sie können jedoch nicht für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kandidieren. In den nordischen Staaten, Irland, den Niederlanden und der Slowakei dürfen AusländerInnen dagegen bei Erfüllung aller geforderten Bedingungen unter gleichen Bedingungen kandidieren wie Staatsangehörige; soweit dies nachverfolgt werden konnte, sind sie auch nicht von einer etwaigen Bestellung in bestimmte Leitungsfunktionen (z. B. BürgermeisterIn, Gemeindevorstand o. Ä.) ausgeschlossen.

Wenn wir abschließend jene Staaten betrachten, die ausländischen Staatsangehörigen oder bestimmten Gruppen von ihnen kein Wahlrecht auf lokaler Ebene einräumen, dann zeigt sich, dass meist verfassungsrechtliche Gründe einer Ausweitung des Wahlrechtes entgegenstehen:

In Deutschland<sup>20</sup>, Frankreich, Italien, Bulgarien, Liechtenstein, Lettland, Polen, Rumänien und Russland werden in Bezug auf Wahlen und die Wählbarkeit in öf-



Darüber hinaus gibt es nur in vier Staaten, in denen es auch tatsächlich eine der lokalen und nationalen zwischengelagerte politische Ebene gibt,<sup>24</sup> ein Recht auf Teilnahme an Wahlen zu regionalen Vertretungskörpern:

In Portugal kann Angehörigen von Staaten mit Portugiesisch als Amtssprache bei Reziprozität auch das aktive Wahlrecht bei Wahlen zur Regionalversammlung und bei nationalen Parlamentswahlen (nicht jedoch bei Präsidentschaftswahlen) zugestanden werden, das Recht auf Kandidatur haben sie auf diesen Ebenen jedoch nicht. Derzeit kommen diese Sonderregelungen aber nur bestimmten Staatsangehörigen Brasiliens, die eine »special statutory political rights' equality«<sup>25</sup> genießen, zugute.

Im Vereinigten Königreich dürfen *Commonwealth-Citizens* sowie UnionsbürgerInnen unter gleichen Bedingungen wie britische Staatsangehörige an Wahlen zu den Versammlungen in Wales (*National Assembly*), Schottland (*Scottish Parliament*) und Nordirland (*Assembly*) als WählerInnen und KandidatInnen teilnehmen.

In der Schweiz gibt es zumindest einen Kanton, nämlich Jura, in dem ausländische Staatsangehörige aktiv wahlberechtigt sind, nicht jedoch passiv. Die Voraussetzung dafür ist dieselbe wie auf kommunaler Ebene, nämlich ein zehnjähriger Aufenthalt im Kanton.

Und in Australien haben britische Staatsangehörige, die schon vor 1984 in den Wahllisten eingetragen waren, wie erwähnt auch das aktive und passive Wahlrecht auf Ebene der sechs Bundesstaaten und zwei Territorien (Vertretungskörper: *Legislative Council, Legislative Assembly* and/or *House of Assembly*).

Die Zahl der Staaten, die ausländischen Staatsangehörigen das Wahlrecht auf regionaler Ebene gewähren, ist also noch geringer als bei Kommunalwahlen, wenn auch zu bedenken ist, dass es in elf Staaten keine Regionalwahlen gibt. Am ehesten wird es noch zugestanden, wenn die regionalen Vertretungskörper als Teil der lokalen Selbstverwaltung gelten. Die verfassungsrechtlichen Hindernisse für ein Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige sind hier meist dieselben, die schon dem kommunalen Wahlrecht entgegengestanden sind.

#### **4 Wahlrecht auf nationaler Ebene**

Naturgemäß am seltensten ist das AusländerInnenwahlrecht auf nationaler Ebene. Es sind aber immerhin noch fünf Staaten, die zumindest gewissen ausländischen Staatsangehörigen das aktive Wahlrecht gewähren. Ein passives Wahlrecht für Nicht-Staatsangehörige bei nationalen Wahlen existiert nur in einem Staat, während es in allen anderen Staaten fast ausnahmslos verfassungsrechtliche oder zumindest einfachgesetzliche Vorbehalte gibt, die die obersten politischen Funktionen des Staates den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.<sup>26</sup> Folgende Staaten haben nun ein Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige auf nationaler Ebene:

Im Vereinigten Königreich ist es die schon mehrfach angesprochene völlige Gleichstellung in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht von *Commonwealth-Citizens* und irischen Staatsangehörigen, die auch bei Wahlen auf nationaler Ebene gilt.

In Irland dürfen wohnhafte britische Staatsangehörige als WählerInnen, nicht jedoch als KandidatInnen an Wahlen zum Unterhaus des Parlamentes (*Dáil Éireann*) teilnehmen. Das aktive und passive Wahlrecht bei Präsidentschaftswahlen sowie die indirekte Wahl in den Senat bleiben jedoch den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.

In Portugal ist es die schon im vorangegangenen Abschnitt beschriebene Sonderstellung (bestimmter) brasilianischer Staatsangehöriger, die unter gewissen Umständen zu einem Wahlrecht bei Parlamentswahlen führt.





	Lokales Wahlrecht		Regionales Wahlrecht		Nationales Wahlrecht	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
<b>EU-STAATEN</b>						
Belgien	EU	EU	–	–	–	–
Dänemark	A/SB/EU	A/SB/EU	(A/SB/EU)	(A/SB/EU)	–	–
Deutschland	EU	EU	(EU)	(EU)	–	–
Finnland	A/SB/EU	A/SB/EU	KRW	KRW	–	–
Frankreich	EU	EU	–	–	–	–
Griechenland	EU	EU	KRW	KRW	–	–
Irland	A/EU	A/EU	KRW	KRW	KV	–
Italien	EU	EU	–	–	–	–
Luxemburg	EU	EU	KRW	KRW	–	–
Niederlande	A/EU	A/EU	–	–	–	–
Österreich	EU/(WG)	EU/(WG)	–	–	–	–
Portugal	RE/EU/KN	RE/EU/KN	REKN	–	REKN	–
Schweden	A/SB/EU	A/SB/EU	(A/SB/EU)	(A/SB/EU)	–	–
Spanien	RE/EU	RE/EU	–	–	–	–
Vereinigtes Königreich	KV/EU	KV/EU	KV/EU	KV/EU	KV	KV
<b>BEITRIITSKANDIDATENSTAATEN</b>						
Bulgarien	–	–	–	–	–	–
Estland	A	–	–	–	–	–
Lettland	–	–	KRW	KRW	–	–
Litauen	[A]	[A?]	KRW	KRW	–	–
Malta	RE/SB	RE/SB	(RE/SB)	(RE/SB)	–	–
Polen	–	–	–	–	–	–
Rumänien	–	–	–	–	–	–
Slowakei	A	A	KRW	KRW	–	–
Slowenien	A	(A)	KRW	KRW	–	–
Tschechische Republik	[RE]	[RE]	–	–	–	–
Ungarn	A	–	(A)	–	–	–
Zypern	–	–	KRW	KRW	–	–
<b>SONSTIGE EUROPÄISCHE STAATEN</b>						
Island	A/SB	A/SB	KRW	KRW	–	–
Liechtenstein	–	–	KRW	KRW	–	–
Norwegen	A	A	(A)	(A)	–	–
Russland	–	–	–	–	–	–
Schweiz	EWG	EWG	EWG	–	–	–
<b>KLASSISCHE EINWANDERUNGSSTAATEN</b>						
Australien	KV/WG	KV/WG	KV	KV	KV	–
Kanada	–	–	–	–	–	–
Neuseeland	A	–	(A)	–	A	–
USA	WG	WG (?)	–	–	–	–

Tabelle 3: Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige – Zusammenfassung

Anmerkung: **A** = Wahlrecht für alle ausländischen Staatsangehörigen (unter bestimmten Bedingungen); **EU** = Wahlrecht für UnionsbürgerInnen; **KN** = Wahlrecht auf Basis von kultureller Nähe; **KRW** = Keine Regionalen Wahlen; **KV** = Wahlrecht für bestimmte Staatsangehörige auf Basis kolonialer Vergangenheit; **RE** = Wahlrecht bei Reziprozität; **REKN** = Reziprozität bei kultureller Nähe; **SB** = Wahlrecht nur für Angehörige von Staaten im selben Staatenbund (außer EU; z. B. Nordischer Rat, Europarat); **WG** = Wahlrecht in bestimmten Gebieten (z. B. bestimmte Gemeinden, Regionen, Bundesstaaten); – = Kein Wahlrecht.

Codes in runden Klammern in der Spalte »Regionales Wahlrecht« zeigen an, dass Wahlen auf dieser Ebene eigentlich unter den Begriff der lokalen Selbstverwaltung fallen. Codes in eckigen Klammern zeigen an, dass die rechtlichen Regelungen derzeit noch nicht in Kraft bzw. noch ohne Bedeutung sind.



### Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert auf einer ausführlichen Internetrecherche im Oktober und November 2002 und einer Nachrecherche im Februar 2003. In den wenigen Einzelfällen, in denen keine Informationen gefunden werden konnten, wurde auf die Ergebnisse einer ähnlichen Recherche von Barbara Liegl (Institut für Konfliktforschung, Wien) aus dem Jahr 2000 zurückgegriffen, die dem Autor dieses Beitrages freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden. Barbara Liegl und Rainer Bauböck, der für die Projektleitung bei der angesprochenen Recherche verantwortlich war, sei diesbezüglich nochmals herzlich gedankt! Eine ausführlichere englische Version dieses Artikels wurde auf der Konferenz »The Challenges of Immigration and Integration in the European Union and Australia« im Februar 2003 in Melbourne präsentiert (Waldrauch 2003).
- 2 Die Konvention, ein erläuternder Report, eine Liste der bisherigen Signatarstaaten sowie deren Vorbehalte finden sich unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/WhatYouWant.asp?NT=144&CM=8&DF=19/11/02>
- 3 Dänemark, Finnland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Tschechien, das Vereinigte Königreich und Zypern haben die Konvention unterzeichnet, die drei zuletzt genannten Staaten jedoch noch nicht ratifiziert.
- 4 Auf das Wahlrecht von UnionsbürgerInnen bei Wahlen zum Europäischen Parlament, das sie auch ausüben können, wenn sie in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen, kann hier nicht eingegangen werden; siehe dazu [http://www.europarl.eu.int/factsheets/2\\_4\\_0\\_de.htm](http://www.europarl.eu.int/factsheets/2_4_0_de.htm) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000).
- 5 Vgl. Art 19 Abs 1 (ex-Art 8b Abs 1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ([http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/ec\\_cons\\_treaty\\_de.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/ec_cons_treaty_de.pdf)).
- 6 Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (Amtsblatt L 368, 31. 12. 1994), dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen; geändert durch Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996 (Amtsblatt L 122, 22. 05. 1996), abrufbar unter [http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0080&model=guicheti](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0080&model=guicheti)
- 7 Alle Staaten haben die Richtlinie inzwischen umgesetzt, als letztes Land Belgien im Jahr 1999, welches diesbezüglich zuvor sogar in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt worden war.
- 8 Griechenland verlangt analog auch für die Ausübung des aktiven Wahlrechts eine Erklärung. In dieser Sache läuft jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren; vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002, 8).
- 9 Art 88-3 der Verfassung von 1958.
- 10 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002, 9).
- 11 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002, 7); siehe auch <http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/el/001930.htm>
- 12 Für Details der beschriebenen Regelungen und Quellen siehe Tabelle 2.
- 13 In diesen drei Kantonen lebt nur rund 1 % der ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz.
- 14 Vgl. dazu etwa Hajduk (2002), Royles (1998), McNaught (1999) und <http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoalma.htm>
- 15 Zur Bewertung dieser Gründe für die Privilegierung bestimmter Staatsangehöriger vgl. den Beitrag von Rainer Bauböck in diesem Heft.
- 16 Irische Staatsangehörige stellen rund 17 % und Commonwealth-Citizens zusammengenommen ca. 35 % der ausländischen Wohnbevölkerung im Vereinigten Königreich; berechnet auf Basis von Council of Europe (2001).
- 17 Schätzungen sprechen von 200.000 bis einer Million britischer Staatsangehöriger, die von dieser Regelung profitieren (Zappalà/Castles 2001, 64).
- 18 Die auf EU-BürgerInnen Anwendung findenden Regelungen können ebenfalls als Form der Reziprozität interpretiert werden. Die Gesetze, welche die entsprechenden EU-Direktiven in Portugal und Spanien in nationales Recht übersetzen, beziehen sich sogar explizit auf diese Reziprozität.
- 19 In den Jahren 2000 und 2001 sahen die gesetzlichen Regelungen in Spanien dabei noch das kommunale Wahlrecht für alle ausländischen Staatsangehörigen vor. Nachdem die Partido Popular bei der Wahl 2000 die absolute Mehrheit errungen hatte, wurde im Zuge der Reform des Ausländergesetzes im Jahr 2001 aber wieder die schon vor 2000 geltende Reziprozitätsregelung in Kraft gesetzt.
- 20 Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat 1990 entschieden, dass das in zwei Ländern eingeführte AusländerInnenwahlrecht dem deutschen Grundgesetz widerspricht: Schleswig-Holstein wollte Angehörigen bestimmter Staaten das aktive Wahlrecht auf lokaler und Bezirksebene nach acht Jahren Aufenthalt gewähren; und in Hamburg sollten InhaberInnen eines speziellen Aufenthaltstitels (Aufenthaltslaubnis) nach acht Jahren Aufenthalt das aktive Wahlrecht bekommen.
- 21 Ein Beispiel für Regelungen dieser Art ist etwa Art 42 Abs 1 der bulgarischen Verfassung, in der es zur politischen Beteiligung auf lokaler Ebene heißt: »Every citizen above the age of 18, with the exception of those placed under judicial interdiction or serving a prison sentence, is free to elect state and local authorities and vote in referendums.«
- 22 In Art 48 Abs 1 der italienischen Verfassung heißt es etwa: »All citizens, men or women, who have attained their majority shall be entitled to vote.« Ein anderes Beispiel ist Art 3 Abs 4 der französischen Verfassung von 1958: »All French citizens of both sexes who have attained their majority and enjoy civil and political rights may vote under the conditions determined by law.«
- 23 Über die verfassungsrechtliche Situation in Griechenland und Kanada kann aufgrund schwer interpretierbarer oder fehlender Informationen hier keine Aussage getroffen werden.



- McNaught, Sarah (1999): *A novel idea in Cambridge: Give noncitizen immigrants the vote*. In: The Boston Phoenix, <http://www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm>
- Mogosanu, Anca-Ruxandra M. (1999): *The constitutional rights of non-citizens in Romania*. Paper presented at the International Association of Constitutional Law – 5th World Congress – Constitutionalism, Universalism & Democracy – Rotterdam (12.–16. 07. 1999), <http://www.eur.nl/frg/iacl/papers/mogosanu.doc>
- Royles, Elizabeth (1998): *Town Votes To Open Its Elections To Non-Citizens – Town Meeting motion goes to state legislature*. In: The Amherst Student, 28 October 1998, <http://www.amherst.edu/~astudent/1998-1999/issue007/>
- Schnedl, Gerhard (1995): *Das Ausländerwahlrecht – ein europäisches Gebot. Eine rechtsdogmatische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Analyse der Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie der EU in Österreich*. Juristische Schriftenreihe, Band 86 Wien.
- Slominski, Peter (2001): *Schweiz*. In: Davy, Ulrike (Hgin.): *Die Integration von Einwanderern: Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*. Band 9.1 der Reihe »Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung« des Europäischen Zentrums Wien. Frankfurt, New York: Campus, 709–794.
- Von Werssebe, Hilmar (2000): *Das neue Wahlrecht für EU-Bürger*. Kommunalpolitik – Materialien für die Arbeit vor Ort. Konrad Adenauer Stiftung, [http://www.kas.de/upload/kommunalpolitik/materialien\\_vor\\_ort/1.pdf](http://www.kas.de/upload/kommunalpolitik/materialien_vor_ort/1.pdf)
- Waldrauch, Harald (2003): *Electoral rights for foreign nationals: a comparative overview of regulations in 36 countries*. Paper prepared at the conference: The Challenges of Immigration and Integration in the European Union and Australia, University of Sydney, Australia, 18–20 February 2003.
- Weninger Thomas (1994): *Kommunales AusländerInnenwahlrecht. Zum Stand der Diskussion in Westeuropa*. In: SWS-Rundschau, Jg. 4, Heft 4.
- Zappalà, Gianni / Stephen Castles (2000): *Citizenship and Immigration in Australia*. In: Aleinikoff, T. Alexander / Klusmeyer, Douglas (Hg.): *From Migrants to Citizens: Membership in a Changing World*. Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace, 32–81.
- Zuleeg, Manfred (2001): *Kommunalwahlrecht für Unionsbürger*. In: Demokratie und Selbstverwaltung in Europa, Festschrift für Dian Schefold. Nomos Baden-Baden: Verlagsgesellschaft, 117–127, <http://www.uni-frankfurt.de/fb01/zuleeg/kommwahleu.rtf>

**Quellen Tabelle 1 – Alle Länder:** <http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/at/001930.htm> und verlinkte Seiten, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002b); **Belgien:** <http://mibz.fgov.be/pd/pdd/dedd00.htm>; **Dänemark:** <http://users.skynet.be/suffrage-universel/dkvo.htm>; **Deutschland:** von Werssebe (2000), Zuleeg (2001); **Finnland:** Finnish Local Government Act (<http://www.kuntalitto.fi/english/law.htm>); Kaleva (1999); **Irland:** <http://www.environ.ie/electindex.html>; **Niederlande:** Groenendijk (2001); **Österreich:** Gemeindefahrlordnungen und Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer unter <http://www.ris.bka.gv.at>; **Portugal:** <http://www.acime.gov.pt/VotoE.pdf>; **Spanien:** [http://www.ine.es/en/censo/e/electmun03/ciud\\_ue\\_ele0503\\_en.htm](http://www.ine.es/en/censo/e/electmun03/ciud_ue_ele0503_en.htm); Tenerife News (<http://www.tennews.com/local/page01.php3?page=6>) vom 11. 9. 2002; Vereinigtes Königreich: Davy (2001, 850 ff.).

**Quellen Tabelle 2 – EU-Staaten:** siehe Tabelle 1; **Beitrittskandidaten:** Commission of the European Communities (2002a); **Diverse Staaten:** Council of Europe (1999, 2000); **constitutions:** <http://www.oefre.unibe.ch/law/icl/>; **Belgien:** Migration News Sheet (MNS) (various issues 1999-2002); **Dänemark:** Schnedl (1995), <http://www.kl.dk/data/825711/Komst-eng.pdf>; **Finnland:** Weninger (1994); **Österreich:** Der Standard (14./15. Dezember 2002); **Portugal:** constitution ([http://www.parlamento.pt/ingles/cons\\_leg/crp\\_ing/index.html](http://www.parlamento.pt/ingles/cons_leg/crp_ing/index.html)); Barbara Liegl (siehe Fußnote 1); **Spanien:** [http://www.ine.es/en/censo/e/electmun03/ciud\\_nor\\_ele0503\\_en.htm](http://www.ine.es/en/censo/e/electmun03/ciud_nor_ele0503_en.htm), MNS (diverse Ausgaben 2000–2001); **Estland:** [http://www.vm.ee/eng/kat\\_172/2880.html](http://www.vm.ee/eng/kat_172/2880.html); [http://www.mig.ee/eng/abiks/load\\_alal.html](http://www.mig.ee/eng/abiks/load_alal.html); **Litauen:** East European Constitutional Review, Vol. 11, No. 3 (<http://www.law.nyu.edu/eecr/vol11num3/constitutionwatch/lithuania.html>), MNS 6/2002; [http://www.migracia.lt/MDEN/al\\_law.htm](http://www.migracia.lt/MDEN/al_law.htm); **Malta:** Local Councils Act ([http://www.justice.gov.mt/laws\\_documents/english/leg/vol\\_10/chapt363.pdf](http://www.justice.gov.mt/laws_documents/english/leg/vol_10/chapt363.pdf)), <http://www.localcouncils.gov.mt/>; **Slowakei:** Government of the Slovak Republic (2002); [http://slovakembassy-us.org/wwwanglicky/temporary\\_stay\\_permit.doc](http://slovakembassy-us.org/wwwanglicky/temporary_stay_permit.doc); Nemes, Bercik, and Kuklis (2000); **Slovenien:** East European Constitutional Review, Vol. 11, No. 3 (<http://www.law.nyu.edu/eecr/vol11num3/constitutionwatch/slovenia.html>), <http://www.usembassy.si/Consular/consacs3.htm>; **Tschechische Republik:** Human Rights Commissioner of the Government of the Czech Republic (2002); <http://www.citymela.com/cz/residence.htm>; [http://www.mvcr.cz/reforma/zakony/an\\_muni.html](http://www.mvcr.cz/reforma/zakony/an_muni.html); **Ungarn:** Act LX11 of 1994 on the Election of Members of Municipal Governments and Mayors ([http://www.aceproject.org/main/samples/vr/vrx\\_002.pdf](http://www.aceproject.org/main/samples/vr/vrx_002.pdf)); **Island:** Local Government Elections Act (<http://kosningar2002.is/interpro/fel/fel.nsf/pages/electionsact>), Barbara Liegl (siehe Fußnote 1); **Norwegen:** CBS-Commissioner (1996, 2000), <http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19850301-003-eng.pdf>, private Email von Lars Østby (Statistics Norway); **Schweiz:** Slominski (2001, 753 f.), [http://e-gov.admin.ch/vote/vote\\_electronique\\_Beilage3.pdf](http://e-gov.admin.ch/vote/vote_electronique_Beilage3.pdf); **Australien:** <http://www.eca.gov.au/systems/index.htm>; State and Territory Electoral Offices (see list of websites at <http://www.eca.gov.au/about/contact.htm>); Zappalà and Castles (2001, 58 ff.); Information per Email durch das New South Wales and South Australian State Electoral Office; **Neuseeland:** <http://www.elections.org.nz/elections>; <http://www.immigration.govt.nz/>; Information per Email durch Paul Harris (Chief Executive, Electoral Commission, Wellington); **USA:** Aleinikoff (2001, 151f), Hajduk (2002), McNaught (1999); **Staaten ohne Wahlrecht für Drittstaatsangehörige:** **Diverse Staaten:** Council of Europe (1999, 2000), BBC-News (2002), **constitutions:** <http://www.oefre.unibe.ch/law/icl/>; **Belgien, Frankreich, Deutschland:** Davy (2001); **Frankreich:** MNS 4/2000, 4/2002; **Italien:** Information per Email durch Raffaele Miele; **Zypern:** [http://www.kypros.org/PIO/cygov/elections/municipale\\_1996.htm](http://www.kypros.org/PIO/cygov/elections/municipale_1996.htm); **Lettland, Polen, Russland CBS-Commissioner (1996, 2000); Liechtenstein:** Verfassung ([http://www.gesetze.li/r2000/html/get\\_lgbl\\_from\\_lr.xsq?LGBI=1921015](http://www.gesetze.li/r2000/html/get_lgbl_from_lr.xsq?LGBI=1921015)); **Gemeindegesezt** ([http://www.gesetze.li/r2000/html/get\\_lgbl\\_from\\_lr.xsq?LGBI=1996076](http://www.gesetze.li/r2000/html/get_lgbl_from_lr.xsq?LGBI=1996076)); **Rumänien:** Mogosanu (1999); **Kanada:** Information per Email durch Yngve Lithman (University of Bergen, IMER International Migration and Ethnic Relations).

**Anmerkung der Redaktion:** Die angegebenen Internet-Quellen sind unter Umständen nicht mehr unter den genannten www-Adressen abrufbar!

**Abstract – The article reviews non-citizens' rights to vote and to stand as candidates in local, regional and national elections in 32 European and four non-European countries. Questions addressed are: When, if at all, were non-citizens given these rights for the first time? What are the conditions non-citizens have to meet in addition to those of citizens in order to be allowed to vote and to be elected? Are these rights granted to citizens of certain foreign countries only? Are non-citizens excluded from being elected into certain functions? And finally, with respect to countries excluding non-citizens from elections: Would the constitution have to be amended before non-citizens could be given the right to vote?**